Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang	Potsdam, den 29. Dezember 2025	Nummer 106

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Fischereiabgabe

Vom 29. Dezember 2025

Auf Grund des § 32 Absatz 2 Nummer 6 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 76) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz nach Anhörung des Landesfischereibeirats und im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Erhebung der Fischereiabgabe

Die Verordnung über die Erhebung der Fischereiabgabe vom 2. August 2006 (GVBl. II S. 305), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. II Nr. 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) Nummer 1 wird aufgehoben.

 b) Die Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2 und wie folgt gefasst:

 „1. Personen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, für ein Kalenderjahr 12 Euro.

 2. Personen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre 40 Euro.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

 „(1) Die bei der Entrichtung der Fischereiabgabe erteilten Abgabemarken sind vor Beginn der Fischereiausübung in eine mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse ausgefüllte Nachweiskarte einzukleben. Wird die Fischereiabgabe über ein digitales Verfahren entrichtet, ist der durch das Verfahren mit den personenbezogenen Angaben nach Satz 1 erstellte Nachweis über die entrichtete Fischereiabgabe ausgedruckt oder als digitales Dokument mit sich zu führen. Die Muster für die Fischereiabgabemarken und Nachweiskarten nach Satz 1 gibt die oberste Fischereibehörde vor.“

 b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

 „(4) Von der Fischereiabgabe befreit sind Personen,

1. die Anlagen der Teichwirtschaft oder der Fischzucht und -haltung bewirtschaften oder in bewirtschafteten Anlagen, in denen die Fische nicht herrenlos sind, den Fischfang mit der Handangel ausüben,

2. die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Potsdam, den 29. Dezember 2025

Die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Hanka Mittelstädt

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg